

3. Rechtsgrundlagen vereinsspezifischer Verarbeitungen

3.1. Die Vereinsmitgliedschaft als sensibles Datum

Die Vereinsmitgliedschaft führt zu einem Vertragsverhältnis mit dem Verein. Vereinsmitglieder haben Rechte und Pflichten und unterwerfen sich bei ihrem Beitritt den Statuten des Vereins.

Die Mitgliedschaft in einem Verein kann unter Umständen Rückschlüsse auf bestimmte „sensible Daten“ geben. So ist die Mitgliedschaft in einem weltanschaulichen, politischen oder kirchlichen Verein ein deutlicher Hinweis auf das Vorliegen einer politischen Einstellung oder einer religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung, die Mitgliedschaft in einer Selbsthilfeorganisation für kranke oder behinderte Menschen ein Indiz für das Vorliegen von Gesundheitsdaten. Die Mitgliedschaft in Lesben-, Schwulen- oder Transgenderorganisationen kann einen Hinweis auf die sexuelle Orientierung liefern und ist ebenfalls als sensibles Datum zu betrachten.

Hier gilt wie bei allen sensiblen Daten: Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist grundsätzlich untersagt und die Rechtsgrundlagen des Art 6 DSGVO (hier insbesondere die Vertragserfüllung und das berechtigte Interesse) stehen (zumindest als alleinige Rechtsgrundlagen) nicht zur Verfügung.

Die Verarbeitung von sensiblen Daten orientiert sich an den Erlaubnistatbeständen des Art 9 DSGVO.

- Eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Mitgliederdaten ist die ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen.
- Die Verarbeitung von sensiblen Daten ist auch dann rechtmäßig, wenn der Betroffene die sensiblen personenbezogenen Daten offensichtlich selbst öffentlich gemacht hat (der Betroffene gibt auf freiwilliger Basis ein Interview und bekennt sich zur Mitgliedschaft in einer politischen Organisation).
- Zudem besteht unabhängig davon auch ein eigener Erlaubnistatbestand, auf den sich Vereine mit einer bestimmten Ausrichtung stützen können. Hier ist zu unterscheiden, ob es sich um die Aufnahme von Mitgliedern in einen politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichteten Verein handelt (oder sonstige Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht). Art 9 Abs 2 lit d DSGVO ist eine eigene Ermächtigungsgrundlage und eine Einwilligung ist nicht notwendig. Daten von Mitgliedern oder früheren Mitgliedern

bzw anderen regelmäßigen Förderern bzw Unterstützern dürfen demnach von einer politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichteten Stiftung, Vereinigung oder sonstigen Organisation ohne Gewinnerzielungsabsicht (verarbeitet werden.

- Diese Verarbeitungen dürfen:
 - auf der Grundlage geeigneter Garantien,
 - im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten (im Rahmen der statutenkonformen Tätigkeiten),
 - unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation bezieht, erfolgen.

Wenn Daten von Mitgliedern oder früheren Mitgliedern bzw. regelmäßigen Förderern nach außen offengelegt werden sollen, ist dennoch eine ausdrückliche Einwilligung erforderlich.

Eine Mitgliedschaft in einer Selbsthilfegruppe für kranke bzw gesundheitlich beeinträchtigte Menschen oder in Lesben-, Schwulen- oder Transgenderorganisationen kann nicht auf diese Rechtsgrundlage gestützt werden.

Die Verarbeitung strafrechtsbezogener Daten gem Art 10 DSGVO darf grundsätzlich nur „*unter behördlicher Aufsicht*“ vorgenommen werden.

Der Union und den Mitgliedstaaten wird jedoch in Art 10 S 1 DSGVO die Befugnis erteilt, vom soeben dargestellten Behördenvorbehalt abzuweichen („Abweichungsbefugnis“).

Dazu enthält § 4 Abs 3 DSG eine taxative Aufzählung der zulässigen Verarbeitungen der strafrechtlich relevanten Daten. Deren Verarbeitung ist zulässig, wenn:

- die ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verarbeitung solcher Daten besteht oder
- sich die Zulässigkeit der Verarbeitung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten ergibt
- bzw wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und die Wahrung der Interessen der betroffenen Person gewährleistet wird.

3.2. Sensible Daten durch Spendereigenschaft/ Förderereigenschaft

Auch wenn Betroffene bestimmte Vereine unterstützen, kann bereits ihre Eigenschaft als Spender bzw Förderer zu einer Verarbeitung von sensiblen Daten führen. Hier ist etwa an Situationen zu denken, in denen Petitionen für bestimmte politische Anliegen unterschrieben werden oder aber auch einfach nur aus der

(regelmäßigen) Spendereigenschaft selbst etwa die politische, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ableitbar ist.

Auch hier gilt:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person ist grundsätzlich untersagt.

Die ausdrückliche Einwilligung wäre hier ein Rechtfertigungsgrund.

Handelt es sich um eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Organisation, ist es dem Verein jedoch gestattet, im Rahmen seiner rechtmäßigen Tätigkeiten personenbezogene Daten von Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit der Organisation unterhalten, zu verarbeiten.

Hier ist jedoch zu beachten, dass im Fall der Offenlegung der Daten (etwa der Petitionsunterzeichner) nach außen (Veröffentlichung, Übergabe) dennoch eine Einwilligung der Betroffenen erfolgen muss, sofern nicht der Personenbezug beseitigt worden ist.

3.3. Keine sensiblen Daten durch Aktivitäten im Vereinskontext

Gehen aus der Vereinsmitgliedschaft bzw aus den Tätigkeiten für den Verein und den damit verbundenen Verarbeitungen personenbezogener Daten weder die rassische und ethnische Herkunft noch politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervor und erfolgt im Zuge der Mitgliedschaft keine Verarbeitung von Gesundheitsdaten bzw von Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung, kann für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten die **Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung bzw der vorvertraglichen Maßnahmen** herangezogen werden.

Wenn der Verein natürliche Personen als Vereinsmitglieder aufnimmt, werden die personenbezogenen Daten in der Regel über ein Antragsformular in Papierform oder ein Webformular erhoben.

Im Zuge des Beitritts von natürlichen Personen dürfen grundsätzlich (Aufnahmeantrag oder Beitrittserklärung) jedoch nur solche Daten erhoben werden, die für das Vertragsverhältnis (Mitgliedschaft im Verein) erforderlich sind. Somit dürfen Daten verarbeitet werden, die für die Verfolgung der statutengemäßen Ziele Mitgliederverwaltung/Betreuung erforderlich sind. Dabei handelt es sich regelmäßig um Namen, Anschrift, in der Regel auch das Geburtsdatum, ferner Bank-

verbindung, Bankleitzahl und Kontonummer. Ob etwa auch der Beruf eines Mitglieds relevant ist, wird weitgehend vom Vereinszweck abhängen.

Daten, die ein Verein für einen anderen Zweck als nur die Mitgliederverwaltung¹¹ weitergeben bzw. verarbeiten will, ist die Verarbeitung in der Regel nur zulässig, wenn

- dies in den Statuten vorgesehen ist; oder
- eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt; oder
- ein berechtigtes Interesse dargelegt werden kann und das Interesse bzw. die Grundfreiheiten des Mitglieds nicht überwiegen. Hier ist das Vertrauensverhältnis zwischen Mitgliedern und dem Verein zu berücksichtigen und ein strenger Maßstab anzulegen; oder
- eine Weiterverwendung für „kompatible“ Zwecke erfolgt.

Sobald der Zweck der Mitgliederverwaltung wegfällt (bzw. kompatible Zwecke nicht mehr vorhanden sind) und der Betroffene austritt, fällt auch die Rechtsgrundlage „Vertragserfüllung“ weg. Als weiterer Zweck bestehen nun noch steuerrechtliche/buchhalterische Vorschriften (rechtliche Verpflichtung), die eine weitere Aufbewahrung bestimmter personenbezogener Daten rechtfertigen können. Sollen Mitgliederdaten für statistische Zwecke aufbewahrt werden, sollte dies von vornherein rechtlich abgesichert bzw. nach Wegfall der Mitgliedschaft der Personenbezug beseitigt werden.

3.4. Öffentlichkeitsarbeit und (Spenden-)Werbung durch Vereine

3.4.1. Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen im Internet/Intranet/via Social Media

Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten auf der vereinseigenen Website

Längst besitzen beinahe alle Vereine eine Internetpräsenz. Dabei ist es naheliegend, die eigenen Aktivitäten der Öffentlichkeit zu präsentieren und online zu stellen. Werden Daten der Mitglieder/Funktionäre im Internet veröffentlicht, handelt es sich datenschutzrechtlich um eine Offenlegung dieser Daten (und hier eine Offenlegung an jedermann). Auch hier ist stets eine Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten erforderlich.

Die Veröffentlichung der Daten von Vereinsmitgliedern kann dabei auf Basis einer Einwilligung erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Einwilligung jederzeit widerrufbar ist und die Daten zu löschen sind.

¹¹ Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

Auch könnten berechnigte Interessen des Vereins als Rechtsgrundlage dienen, sofern es sich nicht um sensible Daten handelt. Die Präsentation der eigenen Vereinstätigkeiten gegenüber der Öffentlichkeit ist als Werbung zu qualifizieren, welche nach der DSGVO ein berechtigtes Interesse darstellen kann. Somit ist zu beachten, dass auch hier ein jederzeitiger unbedingter Werbewiderspruch gegen die weitere Verarbeitung erfolgen kann. Informationen über Vereinsmitglieder können dann ohne Einwilligung ins Internet eingestellt werden, sofern die Betroffenen darüber informiert sind und keine schutzwürdigen Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Veröffentlichung überwiegen. Auch kann es grundsätzlich wünschenswert sein, Informationen über Dritte, die mit dem Verein in Verbindung stehen, auf der Vereinswebsite zu veröffentlichen. Hier ist jedoch der Betroffene ebenfalls vorab darüber zu informieren und dabei insbesondere auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen. Dabei ist besondere Vorsicht geboten und noch genauer zu berücksichtigen, ob Interessen des Betroffenen gegen die Veröffentlichung sprechen könnten.

Erfolgt ein Widerruf der Einwilligung oder ein Widerspruch gegen die Verarbeitung zu Werbezwecken, sind die personenbezogenen Daten jedenfalls von der Website zu löschen.

Um den Eingriff in das Persönlichkeitsrecht in Grenzen zu halten, dürfen bei Veröffentlichungen von Veranstaltungen jedoch allenfalls Fotos, Nachname, Vorname und Vereinszugehörigkeit aufgeführt werden. Bei einer Veröffentlichung des vollen Geburtsdatums (Tag, Monat und Jahr), der privaten Anschrift oder weiterer Daten des Betroffenen überwiegen in der Regel dessen Interessen, Grundrechte oder Grundfreiheiten. Dies wäre daher nur mit ausdrücklicher Einwilligung der Betroffenen zulässig. Im Übrigen muss – wie oben aufgeführt – sichergestellt sein, dass die Daten nach angemessener Zeit gelöscht werden. Auch ist zu beachten, dass berechnigte Interessen dann keine ausreichende Rechtsgrundlage bilden, wenn sensible Daten der betroffenen Personen offenbart werden könnten.

Datenschutzhinweis für Fotos und Videos

Liebe Gäste,

im Zuge dieser Veranstaltung werden Fotos angefertigt, die wir im Rahmen unserer Öffentlichkeitsarbeit auf den Websites des Vereins XYZ, (fallweise) in sozialen Medien und in Printmedien veröffentlicht werden.

Wenn Sie nicht fotografiert werden wollen oder versehentlich fotografiert worden sind, wenden Sie sich bitte an den Fotografen (welcher ein bereits angefertigtes Foto sofort löschen wird).

Weitere Datenschutzhinweise finden Sie auf der Rückseite dieses Hinweises sowie unter der Adresse www.xyz.at.

3. Rechtsgrundlagen vereinspezifischer Verarbeitungen

Datenschutzinformationen betreffen das Anfertigen von Video- und Bildmaterial bei Veranstaltungen der XYZ.

- **Verantwortlicher:** Verein XYZ
- **Zweck der Verarbeitung:** Anfertigung von Bildaufnahmen auf Veranstaltungen der XYZ und ihrer Tochterunternehmen (siehe Datenschutzinfos) sowie deren Verwendung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, um die jeweiligen Veranstaltungen zu dokumentieren, die diesbezüglichen Aktivitäten der XYZ darzustellen und auf diesen den Bekanntheitsgrad der XYZ zu erhöhen.
- **Rechtsgrundlage der Verarbeitung:** (Überwiegende) berechnigte Interessen des Vereins XYZ unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO bzw § 12 Abs 2 Z 4 und § 12 Abs 5 DSG, die sich aus dem Zweck der Verarbeitung ergeben.

Das berechnigte Interesse des Vereins XYZ ergibt sich aus dem VerG 2002 und seinen Statuten. Öffentlichkeitsarbeit in Form von Veranstaltungen ist für die Erreichung der Vereinsziele gemäß den Statuten ein ideales Mittel, um den Zweck des Vereins zu verwirklichen.

Die Teilnehmer unserer Veranstaltungen erwarten aufgrund unserer umfassenden Datenschutzhinweise im Zuge der Veranstaltungseinladung und beim Einlass zur Veranstaltung vernünftigerweise, dass im Zuge unserer Veranstaltungen Fotos angefertigt und in unterschiedlichen Kanälen veröffentlicht werden.

Die Verarbeitungen für die Bild- und Videoaufnahmen greifen durch das unbedingte Widerspruchsrecht gegen die Bildaufnahme nicht unverhältnismäßig in die Rechte und Freiheiten der abgebildeten Personen ein.

Die Erforderlichkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass die Verwirklichung des Zwecks der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins XYZ nicht mehr ohne Foto- und Videomaterial und dessen Veröffentlichung möglich ist.

- **Kategorien von Empfängern:** Der Verein XYZ übermittelt das Bild- und Videomaterial an den Auftragsverarbeiter ABC. Zudem erfolgt eine Offenlegung an jedermann durch die Veröffentlichung der Aufnahmen auf der Website des Vereins XYZ, auf den Social-Media-Kanälen 123 und im Jahresbericht des Vereins. Der Jahresbericht wird in gedruckter Form an ca xxx Personen (Mitglieder, Öffentlichkeit) verteilt.
- **Übermittlung in Drittländer:** Im Zuge der Veröffentlichung der Fotos/ Videos auf der Website und in sozialen Medien kann ein Abruf aus Drittländern erfolgen. Der Verein XYZ übermittelt das Foto- bzw Videomaterial jedoch nie aktiv in ein Drittland.
- **Dauer der Datenspeicherung:** Wir speichern das Sie betreffende Bild- und Videomaterial für eine Dauer von fünf Jahren auf unserer Website, damit der Zweck der Öffentlichkeitsarbeit ausreichend verwirklicht werden kann.

- **Betroffenenrechte:** Als Betroffener haben Sie das Recht auf Auskunft, Löschung, Einschränkung und Widerspruch gegen die Verarbeitung.
- **Beschwerderecht:** Sie haben das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde über rechtswidrige Verarbeitungen personenbezogener Daten zu beschweren. In Österreich ist dafür die Datenschutzbehörde zuständig.

Veröffentlichungen von personenbezogenen Daten im Vereins-Intranet

Es ist auch denkbar, vereinsinterne Informationen, die personenbezogene Daten beinhalten (wie eine Mitgliederliste), im Intranet zu veröffentlichen.

Hier sind als Rechtsgrundlagen wieder

- die Einwilligung,
- das berechtigte Interesse und
- die Vertragserfüllung (wenn etwa Vernetzung ein Teil der Aufgaben des Vereins ist)

denkbar.

Unter Umständen kann die Veröffentlichung von weitergehenden personenbezogenen Daten jedoch im „Innenverhältnis“ gerechtfertigt sein. Diese personenbezogenen Daten können in einem passwortgeschützten Intranet-Bereich zur Verfügung gestellt werden. Durch rollenbasierende Zugriffssysteme ist es möglich, jenen Personen Berechtigungen einzuräumen, die Zugang zu bestimmten Informationen haben müssen.

Wenn Daten von Vereinsmitgliedern oder Unterstützern an andere (Schwestern-) Vereine übermittelt werden sollen, ist zu beachten, dass es sich dabei um eine Übermittlung an Dritte handeln kann. Sofern man nicht die Einwilligung zu einer solchen Übermittlung eingeholt hat, kann die Übermittlung ggf über die Vertragserfüllung oder das berechtigte Interesse gerechtfertigt werden.

Sofern Mitgliederdaten an andere Vereine (Bundesverbände etc) übermittelt werden sollen, ist es jedenfalls die bessere Variante, diese Übermittlung in der Satzung zu regeln/vorzusehen, wobei hier auch die Gründe für das Übermittlungserfordernis dargelegt werden sollten.

Veröffentlichung von personenbezogenen „sensiblen“ Daten auf der Website

Wie bereits ausführt, kann auch das bloße Faktum der Mitgliedschaft in einem Verein (etwa in einem religiösen, politischen oder weltanschaulichen Verein) uU ein sensibles Datum darstellen. Art 9 der DSGVO enthält eine eigene Rechtsgrundlage dafür, dass diese Daten – ohne die sonst erforderliche ausdrückliche Einwilligung (zur Erinnerung: Die Vertragserfüllung im Zuge der Mitgliedschaft bzw berechtigte Interessen können hier nicht als Rechtsgrundlagen herangezogen werden!) – verarbeitet werden dürfen.

3. Rechtsgrundlagen vereinspezifischer Verarbeitungen

Die Verarbeitung auf der Grundlage geeigneter Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation scheidet hier als Rechtsgrundlage aus.

Die betreffenden personenbezogenen Daten dürfen zudem nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen offengelegt werden. Dieser zusätzliche Schutzmechanismus verhindert somit, dass personenbezogene Daten solcher Mitglieder ohne deren Einwilligung veröffentlicht werden. Dabei ist zu beachten, dass das Veröffentlichen etwa von Fotos oder Namen von Mitgliedern auf der eigenen Website oder auf Social-Media-Kanälen eine Offenlegung nach außen ist und zuvor die Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden muss.

Betreiben von Facebook-(Fan-)Pages sowie von Instagram-, Twitter- und TikTok-Präsenzen durch Vereine

Der Einsatz von Social-Media-Diensten ist heute auch für Vereine unverzichtbarer Bestandteil ihrer Öffentlichkeitsarbeit. Viele Vereine betreiben für diese Zwecke etwa eine Facebook-Page.

Meta Platforms als Betreiber des Dienstes Facebook verarbeitet personenbezogene Daten der Betroffenen nicht ausschließlich zum Zweck der Bereitstellung eines sozialen interaktiven Netzwerks, sondern auch zur Auslieferung von passgenauer Werbung von Werbepartnern zu Werbezwecken. Dies wirft daher datenschutzrechtliche Fragestellungen dahingehend auf, welche datenschutzrechtlichen Pflichten den Verein und den Anbieter des Social-Media-Diensten treffen und wie diese Pflichten verteilt sind, da hier personenbezogene Daten von Nutzern/Besuchern verarbeitet werden und sich dementsprechend Fragen nach der Rechtsgrundlage und der Zuständigkeit bei der Gewährleistung von Betroffenenrechten stellen. Der EuGH hat im Juni 2018 entschieden, dass Betreiber von Facebook-Fanpages für Datenverarbeitungen von Facebook (mit-)verantwortlich sein können¹². Grundlage des Verfahrens war ein Rechtsstreit zwischen der Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein GmbH und dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). Die Wirtschaftsakademie vertrat die Meinung, dass sie Facebook-Fanpages betreiben könnten, ohne sich darum kümmern zu müssen, ob Facebook selbst das Datenschutzrecht einhält.

Der EuGH hat in weiterer Folge entschieden, dass der „*Umstand, dass ein Betreiber einer Fanpage die von Facebook eingerichtete Plattform nutzt, um die dazugehörigen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, [...] diesen nämlich nicht von der Beachtung seiner Verpflichtungen im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten befreien [...]*“¹³ kann.

12 EuGH 5.6.2018, C-210/16, *Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein/Wirtschaftsakademie Schleswig-Holstein*.

13 EuGH C-210/16 Rz 40.

Da der Fanpage-Betreiber Facebook die Möglichkeit eröffnet, durch den Betrieb einer Fanpage Cookies zu setzen, und mit Instrumenten, die Facebook zur Verfügung stellt, Statistiken erstellen kann, wird der Betreiber mitverantwortlich. Für diese Einschätzung ist es nicht notwendig, dass der Betreiber der Seite Zugang zu den verarbeiteten personenbezogenen Daten hat.

Hier besteht nun eine Konstruktion der gemeinsamen Verantwortlichkeit, für die grundsätzlich nach der DSGVO ein Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit zu schließen ist.

Als gemeinsam mit Meta Platforms Verantwortliche müssen Fanpage-Betreiber die Vorgaben der DSGVO einhalten und dazu – unter anderem – eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortung schließen, welche die Anforderungen von Art 26 DSGVO erfüllt. Die derzeitige von Meta Platforms vorgelegte Vereinbarung, die durch Fanpage-Betreiber abgeschlossen werden kann, erfüllt nach Ansicht der (deutschen) Aufsichtsbehörden (eine Stellungnahme der österreichischen Datenschutzbehörde liegt dazu nicht vor) die rechtlichen Anforderungen nicht. Auch bleibt insgesamt unklar, welche Datenverarbeitungen erfolgen, und die Betroffenen können nicht rechtskonform informiert werden. Aufklärungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang Übermittlungen personenbezogener Daten in das außereuropäische Ausland erfolgen und wie diese gerechtfertigt werden.

Da die Fanpage-Betreiber die Rechtskonformität der von ihnen verantworteten Datenverarbeitung sicherstellen und nachweisen können müssen, scheint ein rechtskonformer Betrieb von Facebook Fanpages aktuell nicht möglich (um einen rechtskonformen Zustand herstellen zu können, wäre eine weitere Mitwirkung von Meta Platforms notwendig). Nach Ansicht der deutschen Aufsichtsbehörden wäre daher die Deaktivierung der Fanpages erforderlich, bis Verantwortliche in der Lage sind, ihre Pflichten aus der DSGVO zu erfüllen.

Wenn auch noch nicht höchstgerichtlich geklärt, könnten ähnliche Probleme auch bei anderen Social-Media-Diensten (zB Instagram, Twitter, TikTok) bestehen, da hier die Umstände häufig sehr ähnlich gelagert sind. Von diesen Diensten werden aktuell noch keine Vereinbarungen über eine gemeinsame Verantwortlichkeit angeboten. Eine intensive Befassung erfolgte jedoch bislang nur hinsichtlich des Betriebs von Facebook-Fanpages durch die deutschen Aufsichtsbehörden.¹⁴

Diese Entscheidung ist auch auf Vereine anwendbar, wenn diese Fanpages betreiben. Somit ist hier Vorsicht geboten und Vereine sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Einsatz solcher Dienste mit datenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist.

14 DSK, Datenschutzkonferenz, FAQ zu Facebook-Fanpages (Stand: 22. Juni 2022), https://www.datenschutzkonferenz-online.de/media/oh/20220622_oh_10_FAQ_Facebook_Fanpages.pdf.